



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Per E-Mail
Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration
des Landes Sachsen-Anhalt
Referat 14
Turmschanzenstr. 25
39104 Magdeburg

robert.richard@ms.sachsen-anhalt.de

Städte- und Gemeindebund
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg
Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444
E-Mail: post@sgsa.info

Landkreistag
Albrechtstraße 7, 39104 Magdeburg
Postfach 3663, 39011 Magdeburg

Telefon: 0391 56531-0
Telefax: 0391 56531-90
E-Mail: verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Homepage
[http:// www.kommunales-sachsen-anhalt.de](http://www.kommunales-sachsen-anhalt.de)

Magdeburg, 30. Oktober 2019

Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung der Behindertengleichstellungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt

Sehr geehrter Herr Richard,

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 9. 10. 2019, das am 14. 10. 2019 in unseren Geschäftsstellen eingegangen ist. Aufgrund der kurzen Fristsetzung war es weder möglich, unsere Mitglieder im Vorfeld zu beteiligen, noch eine Beratung in unseren Gremien durchzuführen. § 160 KVG LSA schreibt eine **rechtzeitige** Anhörung der kommunalen Spitzenverbände vor. Im Sinne dieser Vorschrift wäre es geboten gewesen, uns den Entwurf der Änderungsverordnung mit ausreichender Fristsetzung zur Verfügung zu stellen.

Gleichwohl nehmen wir nach erster Prüfung der vorgesehenen Änderungen wie folgt Stellung, behalten uns jedoch ausdrücklich eine Ergänzung im weiteren Verfahren vor:

Zu § 11 (Anzuwendende Standards)

1.

Die Verweisung auf § 3 Absätze 1 bis 4 der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung des Bundes führt zu einer Erweiterung des Anwendungsbereiches der Behindertengleichstellungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BGGVO LSA), die wir ablehnen.

Begründung:

§ 11 BGGVO LSA soll künftig auf § 3 Absätze 1 bis 4 der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung des Bundes verweisen. § 3 Absatz 1 der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung beinhaltet wiederum eine Verweisung auf den Anwendungsbereich der Bundesverordnung (§ 2 der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung). Dieser ist allerdings deutlich weiter gefasst als der im Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung der BGGVO LSA vorgesehene Geltungsbereich (§ 10) und somit nicht von der Verordnungsermächtigung in § 16 e Behindertengleichstellungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BGG LSA) gedeckt.

2.

Wir haben erhebliche Bedenken, ob die für die barrierefreie Gestaltung der Websites und mobilen Anwendungen sowie der Angebote im Intranet vorgesehene dynamische Verweisung auf die Standards in den Regelungen des § 3 Absätze 1 bis 4 der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung des Bundes dem gem. Art. 79 Abs. 1 LVerf LSA i. V. m. § 16 a Abs. 2 BGG LSA zu beachtenden Bestimmtheitsgebot entspricht, zumal die Bundesregelung auch nicht abschließend ist, sondern ihrerseits auf weitere europarechtliche Regelungen verweist.

Begründung:

Nach der aktuellen Fassung des § 12 der Verordnung werden die anzuwendenden Standards für Angebote der Informationstechnik durch eine Anlage konkret bestimmt. Diese verfassungskonforme Regelung soll nach dem Verordnungsentwurf durch eine doppelte dynamische Verweisungsnorm ersetzt werden.

Die mit einer Verweisung in aller Regel verbundene rechtsetzungstechnische Vereinfachung ist verfassungsrechtlich nur dann unbedenklich, wenn die Landesregierung als Verordnungsgeber sich den Inhalt von Rechtsvorschriften des anderen Normgebers (Bund und Europäische Kommission) in der Fassung zu eigen macht, wie sie bei Erlass der Verordnung galt. Verweist der Verordnungsgeber hingegen auf Vorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung (dynamische Verweisung), kann dies dazu führen, dass der Inhalt der Vorschriften nicht mehr in eigener Verantwortung des Verordnungsgebers bestimmt wird und damit der Entscheidung Dritter überlassen bleibt.

Dies kann zu erheblichen, insbesondere finanziellen Auswirkungen für die zur Anwendung dieser Standards verpflichteten Städte, Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreisen führen, ohne dass die Landesregierung sicherstellen kann, dass ihre Belange im Vorfeld einer möglichen Änderung der Standards überhaupt berücksichtigt werden.

Zu § 12 (Erklärung zur Barrierefreiheit)

Satz 2 der Vorschrift ist zu streichen.

Begründung:

§ 12 Satz 2 bestimmt, dass die öffentlichen Stellen auch Angaben zu den in Abschnitt 2 aufgeführten fakultativen Inhalten in die Erklärung zur Barrierefreiheit aufnehmen sollen. Diese Soll-Vorschrift ist von der Ermächtigungsgrundlage für die Verordnung (§ 16 b Abs. 2 i. V. m. § 16 e Nr. 4 BGG LSA) nicht gedeckt.

Dem entsprechend darf die Verordnung nur die konkreten Anforderungen der Erklärung zur Barrierefreiheit bestimmen, die sich aus den in § 16 b Abs. 2 BGG LSA festgesetzten Inhalten ergeben. Die Verpflichtung, die Erklärung zur Barrierefreiheit auch auf Angaben zu den in Abschnitt 2 aufgeführten fakultativen Inhalten zu erstrecken, ist hiervon nicht umfasst.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter
Städte und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt



Heinz-Lothar Theel
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
Landkreistag Sachsen-Anhalt